

Gutachterliche Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/3979**
A02, A18

Zum Entwurf des Zweiten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/13426

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 31. Mai 2021 im Landtag NRW

RA Thomas Mock
Clemens-August-Str. 6
53639 Königswinter, den 26.05.21

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung	
Grundlagen	4
A. Rechtliche Grundlagen zu Abstandsregelungen	4
1. Die Rechtsprechung des OVG NRW zu Mindest- und Regelabständen	4
2. Das EnergieleitungsausbaUG (BBPlG) als weiterer Ansatz für Abstandsregelungen von 1000m zur Wohnbebauung und jedem einzelnen Haus.	7
3. Untersuchungen des BDI und der DENA	10
B. Physikalische Grundlagen und Folgen	13
1. Die Exponentielle Wirkung der Windge- schwindigkeit auf den Flächenbedarf	13
2. Der Druck der Projektierer seit 2017 auf die Flächen - Gründe	17
3. Gründe für den Akzeptanzverlust der Anwohner	19
4. Kein vereinfachtes Repowering	20
5. Rechtsstaatlichkeit und Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz als Nachteil für Anwohner und Grund für einen 1000m Mindestabstand	21
C. Weitere Überlegungen für einen konsequenten 1000m Abstand zu jedem Wohnhaus	24
D. Anhang	
1. Immobilienwertverluste – RWI-Studie	26
2. Keine Wertschöpfung durch das EEG	28

Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf der LBauO ist ein wichtiger Schritt um die Akzeptanz der Anwohner zurück zu gewinnen

Es muss alles getan werden um die grösser werdende Distanz der städtischen zur ländlichen Bevölkerung gering zu halten.

In diesem Licht erscheint es unverhältnismässig, wenn die städtische Bevölkerung flächendeckend 30kmh-lärmindernden Verkehr einfordert, aber der ländlichen Bevölkerung einen überproportionalen Lärmzuwachs durch einen industriellen Windanlagenzubau in Verbindung mit signifikanten aber entschädigungslosen Immobilienwertminderungen zumutet.

Die Möglichkeit mit der neuen Windanlagengeneration 250m+ die zwei- bis dreifache Windgeschwindigkeit zu nutzen führt zu exponentiellen Stromertragssteigerungen und vom acht bis zum 27-fach höheren Ertrag. Das wiederum führt zwangsläufig dazu, dass nur die Hälfte der Fläche für Windanlagen benötigt wird, als bisher unterstellt.

Die immer höheren Energiekosten dürften zu Schließungen oder einer Abwanderung der energieintensiven Industrie ins Ausland führen. Deshalb wird ein ggfls. steigender Strombedarf durch eine geringere industrienachfrage in Teilen ausgeglichen, weswegen der Flächenbedarf für Windanlagen nicht steigen muss.

Große Teile einer Wasserstoffwirtschaft sind nicht durch Windanlagen zu leisten und kein Grund einen Abstand von 1000m zu unterschreiten. Grosse Teile des benötigten Wasserstoffs wird in Zukunft aus dem Ausland kommen müssen, so wie bisher Öl und Gas.

Für die Rechtssicherheit betroffener Anwohner wird endlich ein wichtiger Schritt getan. Das trifft für Anwohner außerhalb geschlossener Ortschaften allerdings nicht zu. Sie bleiben einer erhöhten Rechtsunsicherheit ausgesetzt.

Der Entwurf bleibt leider für Anwohner im Außenbereich sehr unbefriedigend. Die Gemeinden sind aus Gründen ihrer Fürsorge wie Vorsorgepflichten aufzufordern von der Option einer Außenbereichssatzung zwecks diskriminierungsfreier Gleichbehandlung aller Anwohner Gebrauch zu machen und so soziale Sonderlasten und unverhältnismäßig ungleiche Wertminderungen der betroffenen Immobilien gering zu halten.

Der Beschluss des BVerfG vom 23.04.21 ändert an den Ergebnissen nichts, da auch hier die Schutzgüter gem Art 20a GG, Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wie der persönlichen Freiheiten, betroffen sind.

A. Rechtliche Grundlagen

Schon in der Zeit in der Dr. Michael Vesper in NRW bis 2004 Minister im Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport war gab es erhebliche Auseinandersetzungen wie Bemühungen um angemessene Abstände von Windanlagen zu Wohnhäusern.

1. Die Rechtsprechung des OVG NRW zu Mindest- und Regelabständen

Hinsichtlich des Streits um Abstände von Windanlagen zur Wohnbebauung wurde erstmals 2006 die visuell bedrängende Wirkung Grundlage eines Urteils des OVG NRW vom 09.08.06 - 8 A 3726/05. Das BVerwG hat das Urteil noch in 2006 bestätigt. Grundlage waren u.a. ein Gutachten von Prof. Mausfeld wie auch die Ausführungen von Prof. Nohl.

Das OVG NRW hat in obigem Urteil festgestellt, dass

„grundsätzlich auch die optische Wirkung, die ein Bauvorhaben – wie hier eine Windkraftanlage – auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausübt, im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein“

kann.

Für die Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirke, seien verschiedene Kriterien maßgebend.

Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art „Unruheelement“. Ein bewegendes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in 04.21 höherem Maße als ein statisches .Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.“

Hieraus leitete der 8. Senat verschiedene Kriterien her, die im Einzelfall abzuwägen sind und stellte eine Abstands-Formel auf, die Standorte ausschließt, einer Abwägung bedarf oder eher eine zumutbare Genehmigung zugänglich ist und stellte fest,

„...Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“

Damit war die dreifache Gesamthöhe einer Windanlage als Regelabstand zu Wohnhäusern erstmals definiert. Allerdings handelte es sich im Verfahren nur um eine kleine Anlage von nur wenig über 120m Gesamthöhe. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist diese Formel heute aber weder praktikabel noch anwendbar, weil seit 2006 die Zahl und Höhe wie Größe der Windanlagen eine andere Dimension angenommen hat. Auch sollten sich schon bald nach verschiedenen Berechnungen die Anzahl der Windanlagen in Deutschland onshore vervielfachen. Damit erhöhte sich der Druck auf die Bevölkerung allenthalben.

Tatsächlich ist durch den Druck der Windindustrie, insb. der Projektierer, die restriktive Rechtsprechung des 8. Senats mit formalen Betrachtungen zu Lasten der Anwohner faktisch nicht mehr existent. Immer häufiger wurde mit von Projektierern beauftragte und finanzierte „Gutachter“ diese Regel restriktiv ausgelegt. Selbst bei Abständen von knapp oberhalb des zweifachen bei Abständen von 300-350m zum Wohnhaus passierte es, dass ein Schutz von Anwohnern versagt wurde, so dass die immer höheren Anlagen doch immer näher an die Wohnhäuser heranrückten. Zudem führte diese Regelung nicht nur zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit durch die generelle Einzelfallbetrachtung, sondern wurde jeder Einzelfall von den Projektierern beklagt, um den Anwohnern einen Schutz auf den dreifachen Regelabstand abzusprechen. Leider haben sich Gerichte hierzu immer wieder verleiten lassen. Folgerichtig führte diese Entwicklung zu einem wachsenden Protest der Anwohner, die nicht mehr bereit waren die aufgebürdeten Sonderopfer zugunsten der hohen Sonderrenditen auf Basis extremer Subventionen unwidersprochen hinzunehmen. Es bedurfte offensichtlich anderer Lösungen, wenn die Akzeptanz gerettet werden soll.

Der Akzeptanzverlust erklärt sich darüber hinaus z.B. durch eine Unzahl von taktischen Vorgehen der Projektierer, die das Vertrauen großer Bevölkerungsteile erschüttert hat, wie z.B. die sehr viel höheren Immissionen von Windanlagen, die über viele Jahre, trotz vorliegenden Erkenntnissen, nicht an die realen Belastungen angepasst wurden und erst vor etwa drei Jahren in das sog „Interimsverfahren“ mündete.

So wurde schon in einer Publikation von 1997 auf das Problem der auf Windanlagen nicht anwendbaren TA-Lärm insoweit hingewiesen, da diese nur von ca. 35m hohen Anlagen für die Schallberechnungen ausgeht. Windanlagen aber schon damals bis knapp 100m hoch waren. Folglich kamen in der Praxis die Immissionen weit mehr als 4 dB(A) lauter an den Wohnhäusern an, als nach Berechnungen der die Emissionen von hohen Windanlagen begünstigenden TA-Lärm.

Selbst das endlich etwa 2006 vom LANUV NRW in Auftrag gegebene Uppenkamp-Gutachten wurde zwar 2015 abgeschlossen, wurde aber anschließend trotz klarer Ergebnisse vielfach verzögert. Nach Veröffentlichung bestätigte es die dramatisch höheren Werte von bis zu ca. 4,6 dB(A), d.h. der Lärm der Windanlagen kam in vielen Bereichen bis zu dreimal lauter an (3dB(A) hat eine Verdoppelung des Lärms/Schalls zur Folge), als 20 Jahre lang den Anwohnern vorgemacht und von den verantwortlichen Behörden abgesegnet wurde.

Doch diese Erkenntnisse erhöhter Belastungen werden bisher nur bei neu genehmigten Windanlagen durch verschärfte Prognosen und Auflagen entsprochen. Tausende von Anwohnern bleiben weiterhin erhöhten (auch oberhalb zulässiger Grenzwerte) gesundheitsbelastendem Lärm ausgesetzt, weil die zuständigen Behörden eine Anpassung für die Alt-Anlagen seit Jahren verzögern und verschleppen.

Dabei ist klar, dass alle Anwohner, die derart mit falschen und unzureichenden Prognosen auch an die Einhaltung der Lärmwerte geglaubt haben aber objektiv mit z.T. viel zu niedrigen Werten getäuscht wurden, nun so zu stellen sind, wie sie bei der Genehmigung gestanden haben, d.h. dass alle diese Anlagen nicht nur mit einer strengen Anforderungen genügenden neuen Schallprognose versehen werden müssen (auf Kosten der Betreiber solcher Anlagen, wie das OVG NRW am 18,12,20 entschied), sondern auch die inzwischen hinzugekommenen Anlagen zu berücksichtigen sind

(Summierung der Schallquellen) und selbstverständlich **Abnahmemessungen** vorzunehmen sind. Dabei leiden besonders die Anwohner bei Abständen unter 1000m, selbst wenn die Richtwerte eingehalten werden sollten, denn der Lärm ist auf jeden Fall erheblich höher als seit 20 Jahren behauptet.

2. Das EnergieleitungsausbaUG (BBPIG) als weiterer Ansatz für Abstandsregelungen von 1000m zu jedem einzelnen Haus.

Zwischenzeitlich wurde das neue **EnergieleitungsausbaUG** (BBPIG) im Bundesgesetzblatt im Dezember 2015 veröffentlicht worden.

Im neuen BBPIG **ist festgesetzt, dass es Mindestabstände von Häusern zu Strommasten von 53-70m Gesamthöhe gibt**. Diese Höhen sind die Standardhöhen von Masten bzw. Freileitungen für die hier relevanten HGÜ-Leitungen als Gegenstand des Gesetzes.

Gemäß § 3 Abs. 4 BBPIG ist eine Erdverkabelung für HGÜ-Leitungen zwingend durchzuführen, wenn eine Freileitung sich Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im ungeplanten Innenbereich auf 400 Meter oder weniger bzw. Wohngebäuden im Außenbereich auf 200 Meter oder weniger annähert

Gesetzesbegründung hierfür ist die Verbesserung des Wohnumfeldschutzes, die Sicherung und Steigerung der Akzeptanz von Masten durch die Bevölkerung durch Einhaltung höherer Abstände und der Erhalt der natürlichen Landschaft möglichst ohne solche mastenartigen Eingriffe usw.

Freileitungen sind nur noch in definierten Ausnahmefällen zulässig.

Werden solche Abstände nicht eingehalten müssen die Kabel unter die Erde verlegt werden.

Das soll in Zukunft auch für andere Kabelvorhaben (Drehstrom usw.) gelten, siehe Stellungnahme der DUH zur Anhörung im Bundestag vom 14.10.16.

Allerdings hat der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund in der damaligen Anhörung im Bundestag zu diesem Gesetz zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich ist, warum für die Wohnbebauung im Außenbereich ein geringeres

Schutzniveau gelten soll. Alle müssen diskriminierungsfrei gleichbehandelt werden.

Verglichen mit Windanlagen von heute bis zu aktuell 260m und in Kürze bis zu 300m Gesamthöhe wird also bereits ca. ein Viertel des Abstandes zu solchen Masten wie bei Windanlagen Grundlage solcher Mindestabstände. Es ist mithin zwingend – insbesondere zwecks Vermeidung einer gesetzeswidrigen Diskriminierung - die Höhe von solchen – statischen - Masten (53-70m) auf das vier- bis fünffache bei Masten von Windanlagen (z.B. bei 250m Gesamthöhe) zugleich zu einem vierfachen der im BBPlG festgesetzten Mindestabstände umzulegen und festzuschreiben, also bei 250m hohen Windanlagen einen 1000m Mindestabstand zu einem Haus im Außenbereich und 1250m zu festgesetzten Wohngebieten auf der Grundlage einer B- Planung. Diese Abstände sind auch dadurch gerechtfertigt bzw. müssen ggfls. noch erhöht werden, da Windanlagen bekanntlich nicht nur über statische Masten verfügen, sondern durch die sich bewegenden Rotoren eine besonders belastende Dynamik zum Nachteil der Anwohner darstellen (siehe gerade die Rechtsprechung des OVG NRW und des BVerwG aus 2006, dreifache Höhe einer Windanlage als Regelabstand zum nächsten Haus, egal in welchem Wohnumfeld, die aber zwischenzeitlich gescheitert ist, siehe oben) und massive Eingriffe in die Landschaft begründen, dem das Gesetz entgegen wirken möchte.

Diese zusätzlichen Nachteile durch die Dynamik der Rotoren wird hier zurückhaltend mit dem Faktor 1,25 angesetzt. Selbst wenn man den bei HGÜ-Freileitungen höchstüblichen Mast von ca. 70m Gesamthöhe zugrunde legen würde, wären das bei einem Verhältnis von eins zu vier immer noch Mindestabstände von ca. 800m plus des Faktors von 1,25 für die belastende Dynamik der Rotoren von Windanlagen. Da der Mindestabstand im Gesetz aber schon bei den niedrigen Masten ab 53m greift gibt es für eine solche Einschränkung aus Gründen einer diskriminierungsfreien Regelung keinen rechtlichen Grund und ist analog auf Masten von Windanlagen anzuwenden, zzgl. der Belastungen durch die Rotoren usw.

Folglich muss zwischen den Windanlagen und den nächsten Wohnhäusern (allen) ein Mindestabstand von ca.1000m eingehalten werden.

Denn wenn in diesem Gesetz erstmals klare gesetzlich verbindliche Mindestabstände für „bedrängend“ hohe Bauwerke, Masten, Mastenartige pp.; siehe Untersuchungen von NOHL pp.) definiert werden, so gehen diese in ihrer Verbindlichkeit nicht nur über die orientierende Rechtsprechung des 8. Senats aus 2006 hinaus, sondern greifen solche identischen Regelungsgegenstände und die sich daraus ableitende subjektive Betroffenheit auf, definieren die sich hieraus ergebenden Abstände und machen diese rechtlich und diskriminierungsfrei verbindlich.

Windanlagen sind zudem im Durchschnitt doppelt bis fünfmal so hoch wie Strommasten, was ihre mastartigen Eingriffe und damit einhergehenden Belastungen zu Lasten von Anwohnern per se erhöht. Bei Windanlagen kommen die Bewegungen der Rotoren hinzu und stellen aufgrund der Dynamik und Bewegung der Rotoren eine erheblich höhere Belastung dar, als lediglich statische Strommasten. Insoweit handelt es sich um grundsätzlich wie technisch gleiche Regelungsgegenstände mit allerdings additiv/zusätzlich immanenten Belastungs- und Bedrängungsfolgen durch Windanlagen bzw deren Rotoren. Es wäre geradezu widersinnig den erheblich schwerer in die Lebensumstände von Anwohnern eingreifenden Gegenstand einer Windanlage als Mast plus Rotoren mit dem eines lediglich statischen und schon deshalb weniger stark eingreifenden Strommastes nicht vergleichen zu wollen, weil eine Windanlage aufgrund ihrer stärker bedrängenden Wirkung weniger Rücksichtnahme zum Schutz der Anwohner verlangt? Hier ist die Konsistenz unmittelbar mit der Akzeptanz gekoppelt.

Andernfalls würde die gesamte Begründung der Regelungen im BBPIG mit einem Federstrich für „nonsense“ erklärt und auf den Kopf gestellt. Und damit wäre immer und erst recht noch nicht die Rechtfertigung dargelegt eine Windanlage als weniger eingreifend einzustufen als einen statischen Strommast. Im Übrigen sind Windanlagen systemisch auf Strommasten angewiesen und stellen durch immanente Abhängigkeit ein System der erneuerbaren Energieproduktion dar, deren Produktion ohne Weiterleitung Unsinn wäre, weswegen der eine Teil nicht ohne den anderen existieren kann und einen Regelungsgegenstand darstellt bzw eine Gleichbehandlung nicht nur rechtfertigt, sondern zwingend macht.

Durch die gesetzlich verbindliche Regelung im BBPIG „überholt“ und erweitert der Gesetzgeber quasi die Rechtsprechung des OVG NRW , indem

er die verbindliche Regelung bis zum zweifachen Abstand adaptiert und erweitert auf 400m plus x (aaO). Ob insoweit über einen solchen Abstand hinaus dann eine „Orientierungsgröße, die nicht von einer Betrachtung der konkreten Einzelfallumstände entbindet“ verbleibt, kann hier dahinstehen, da vorliegend gerade zwecks größerer Rechtssicherheit ein verbindlicher Pauschalabstand von 1000m festgeschrieben werden soll.

Auch diese Regelung sollte zur Akzeptanzerhöhung bei der Bevölkerung beitragen.

3. Untersuchungen des BDI und der DENA

Abstände – Signifikanz von Standorten, Substanzieller Raum für Windanlagen

Am 18.01.18 ist in Berlin der Öffentlichkeit die Studie „Klimapfade“ mit ca. 300 Seiten Umfang unter der Federführung des BDI präsentiert worden, erstellt unter wissenschaftlicher Erarbeitung der großen Institute BCG (Boston Consulting Group) und Prognos.

Diese beschäftigt sich mit den CO₂-Minderungszielen in Deutschland von 80% bzw. 95% bis 2050

<https://bdi.eu/publikation/news/klimapfade-fuer-deutschland/> .

Hierbei beschäftigt sie sich auch mit den Ausbauszenarien von EE-Anlagen, insb. wind-onshore und deren externen Folgen unter den Erneuerbaren.

Hierzu wird verwiesen insb. auf die Seiten 245ff der Studie „Klimapfade“.

Aufgrund der in der Studie grundsätzlichen sehr ernst genommen Probleme von wind-onshore gegenüber Landschaft, Artenschutz, Lärm (Immissionen) und Akzeptanz ist die Studie von einem Mindestabstand von 1500m zur Wohnbebauung ausgegangen, siehe Seite 247 oben und 248 Chart oben.

Beim Chart auf Seite 248 wird zudem auf die wichtige Fußnote 3 verwiesen.

Dort heißt es:

„Bebauung von 1% der Fläche DE (von insgesamt 2 % mit 1500m Wohnflächenabstand; Abschlag von 50% wurde angenommen, da nicht alle

diese Flächen für Windkraft geeignet sind oder vertraglich zur Verfügung stehen.“

Das heißt im Ergebnis, dass die Klimaziele Deutschlands mit dem Anteil wind-onshore erreicht werden, selbst wenn zur Wohnbebauung ein Mindestabstand von 1500m eingehalten wird.

Wenn nun die ständige Rechtsprechung des BVerwG (2003 ff.) der Windkraft substanzielle Flächen zubilligt, so sind diese aber nicht willkürlich und überall zulässig oder hinzunehmen oder geeignet, sondern im begutachteten Rahmen der notwendigen Verhältnismäßigkeit, nämlich bei einem Mindestabstand von 1500m zur jeder Wohnbebauung. Wenn dann wie hier „nur“ 1000m festgeschrieben werden sollen, so stellt sich die Frage ob es in jeder Hinsicht verhältnismäßig wie zwingend ist einen solchen Abstand gegenüber jedem Wohnhaus festzuschreiben oder es wie im vorliegenden Entwurf auf Wohnbebauungen zu beschränken, weil rechtlich eine unterschiedliche Einstufung von Wohnhäusern immer willkürlich und rechtlich angreifbar ist. Denn im Gegensatz zur TA-Lärm, wo ausdrücklich Wohngebiete definitionsgemäß unterschiedlichen Lärm-Schutz erfahren, ist dies im vorliegenden Fall nicht möglich, weil eine vergleichbare Grundlage für eine unterschiedliche Einstufung wie durch die TA-Lärm fehlt.

Insbesondere insoweit eine neuerliche ebenfalls sehr umfangreiche Studie zur Energiewende in Deutschland durch die DENA

(<https://www.dena.de/themen-projekte/projekte/energiesysteme/dena-leitstudie-integrierte-energiewende/>)

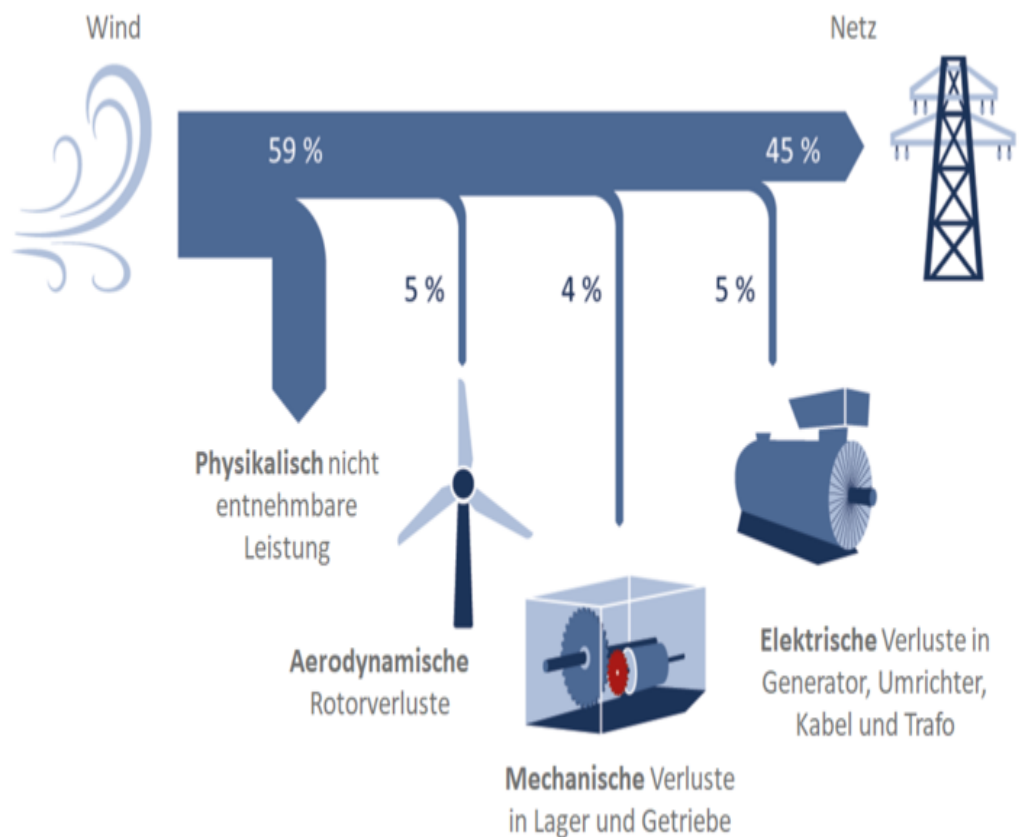
zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. Dort kommt das die Studie wissenschaftlich begleitende Energiewirtschaftliche Institut an der Universität Köln in der zugrundeliegenden über 300seitigen Basisstudie **zu dem Ergebnis, dass es in Deutschland keines Abstands zur Wohnbebauung von unter 1400m (Seite 81, 82) bedürfe, um den Anteil der Energiewende durch Windanlagen bis 2050 erfüllen zu können.**

Mithin gibt es keinerlei fachlich-belastbaren Grund, Abstände von nur 720m Nähe zu einzelnen Wohnhäusern zu definieren.

B. Physikalische Grundlagen und die Folgen für den Flächenbedarf

1. Die Exponentielle Wirkung der Windgeschwindigkeit auf den Flächenbedarf

Energieumwandlung



Windenergie ist die kinetische Energie bewegter Luft (von griechisch kinesis = Bewegung). Bei der Umwandlung in elektrische Energie durch eine Windenergieanlage muss die Energie des Windes über die Rotorblätter zunächst in mechanische Rotationsenergie gewandelt werden, die dann über einen Generator elektrischen Strom liefert. Die Wandlung der kinetischen Energie des Windes in elektrische Energie unterliegt, wie alle Energiewandlungen, energetischen „Verlusten“. So kann dem Wind rein physikalisch nicht mehr als 59 % der Leistung entnommen werden (siehe [Netz und Leistungsentnahme](#)). Zusätzlich kommen noch aerodynamische Verluste durch Reibung und Verwirbelungen am Rotorblatt hinzu. Circa weitere zehn Prozent Verluste entstehen durch Reibung in den

Lagern und dem Getriebe sowie im Generator selbst, in den Umrichtern und den Kabeln als elektrische Verluste.

Energie und Leistung

Der Luftdurchsatz, auch Massenstrom genannt, der in einer bestimmten Zeit durch die von den Rotorblättern überstrichene Fläche eines Windenergierotors (so genannte Rotorebene) strömt, kann durch die Multiplikation von Rotorfläche, Luftdichte und Windgeschwindigkeit zum Quadrat berechnet werden:

Da der Luftdurchsatz proportional und die Energie des Windes vom Quadrat der Windgeschwindigkeit abhängig ist, ist **die Leistung des Windes von der dritten Potenz der Geschwindigkeit abhängig.**

Somit ist der entscheidende Faktor für die Leistung des Windes seine Geschwindigkeit. Nimmt die Windgeschwindigkeit um das Dreifache zu, so wird die Leistung um $3 \times 3 \times 3 = 27$ Mal größer. Die Dichte der Luft hat einen linearen Einfluss auf die Leistung. Kalte Luft ist dichter als warme Luft, somit liefert eine Windenergieanlage bei gleicher Windgeschwindigkeit z.B. bei -10°C ca. 11% mehr Leistung als bei $+20^\circ\text{C}$. Da die Dichte der Luft auch vom Umgebungsdruck abhängig ist, haben Hoch- und Tiefdruckgebiete, sowie die Höhenlage des Standorts einen Einfluss auf Leistung und Ertrag eines Windrades. (Quelle BWE, Hervorhebungen durch den Autor).

Dies zu erläutern ist das Beispiel von Prof. Bendix aufschlussreich, wonach die im Wind enthaltene Energie wesentlich von seiner Geschwindigkeit abhängt und geht in der dritten Potenz in die Wirtschaftlichkeitsberechnung ein. Das heißt, 6 Meter pro Sekunde in 100 Meter Höhe ergeben 6 mal 6 mal 6 gleich 216.

9 Meter pro Sekunde in 200 Meter Höhe ergeben 9 mal 9 mal 9 gleich 729; das ist das 3,2 fache. Zusätzlich steigt mit größerer Nabenhöhe die Vollast-Betriebsstundenzahl pro Jahr zum Beispiel von 2000 Stunden in 100 Meter Höhe auf rund 4.500 Stunden in 200 Meter Höhe auf das 2,25-fache. Durch die Nabenhöhe in 200m kann der Energieertrag gegenüber der Nabenhöhe von 100 Meter in diesem Beispiel auf das 7,2-fache steigen. Dahinter steht die Rechnung $2,25 \times 3,2$ gleich 7,2. (nach Prof. Horst Bendix, „Windernte

in 300 Meter Höhe“ in Erneuerbare Energien, Februar 2015, Seite 74) 250m hohe Windanlagen sind inzwischen in Deutschland Standard.

Man kann es noch an einem anderen Beispiel erläutern.

Doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag

Dreifache Windgeschwindigkeit = 27-facher Ertrag

Der leider vorsätzliche Denkfehler in der öffentlichen Diskussion wie auch in den diversen hierzu vorgelegten Gutachten aus dem Lager der Windindustrie ist die Verengung der GW-installierten Leistung auf Flächen, extrapoliert aus der Vergangenheit in die Zukunft.

Bei Solaranlagen oder der Biomasse sind solche extrapolierende Berechnungen zulässig und belastbar.

Angesichts der Höhenentwicklung der Windanlagen sind solche extrapolierende Berechnungen aus der Vergangenheit in die Zukunft technisch überholt und werden den sich daraus ergebenden tatsächlichen Erträgen in keiner Weise gerecht.

Denn heute üblichen 250 m und bald 300 m hohen Anlagen sind inzwischen und deshalb so hoch, um gerade die windreichere Zone der Ekman-Luftschicht ab etwa 100 m Höhenmeter zu nutzen.

Dabei gilt das physikalische Gesetz: doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag.

Diese physikalische Grundlage wird aber durchgehend tabuisiert. In keinem der vorgelegten Gutachten, auch nicht vom LANUV NRW, ist dies untersucht oder behandelt. Aber gerade diese physikalische Hebelwirkung zugunsten exponentieller Erträge (Strommengen) führt für die relevante und am meisten daran partizipierende Gruppe der Projektierer zugleich zu "Übergewinnen", ohne dies zu thematisieren.

Denn eine heutige Anlage mit ca. 250 m Höhe und 4 bis 6 MW installierte Leistung nutzt in 250m Höhe die dort herrschende dreifache Windgeschwindigkeit und kann so den bis zu 27-fachen Stromertrag erbringen. Selbst wenn man verschiedene Gründe mindernd einwendet kann durchaus das **15-fache** an Strom durch die neuen hohen Anlagen erzeugt

werden im Vergleich zu den kleineren und niedrigeren Anlagen, wie sie in den 90er Jahren bis etwa 2005 errichtet wurden und nun sogar eine Verlängerung von Subventionen über das Jahr 2020 hinaus erfahren, obwohl ggfls. schon seit 1991 (also bis zu 30 Jahren) subventioniert. Natürlich steigen dadurch auch die Herausforderungen der Volatilität im gleichen Verhältnis.

Das heißt konkret, dass im besten Fall bei Nutzung der dreifachen Windgeschwindigkeit in 250m+ Höhe bisher installierte Anlagen mit einer installierten Leistung von 27000MW durch die neue und zukünftige Anlagenklasse 250m+ mit nur 1000MW ersetzt werden kann und diese den gleichen Stromertrag erbringen wie die bisher installierten 27000MW. Im schlechteren Fall der Nutzung der nur zweifachen Windgeschwindigkeit könnte immer noch eine bisher installierte Leistung in Höhe von 8000MW durch die neue und zukünftige Anlagenklasse 250m+ mit nur 1000MW ersetzt werden.

Auf jeden Fall wird so die Volllaststundenzahl von Windanlagen von bisher ca 1500hpa auf 3000 bis 3500hpa und im besten Fall auf 4000 bis zu 4500hpa erhöht und erreichen so eine Leistung ähnlich off-shore-Anlagen.

Das wiederum heißt, dass die benötigte Fläche für den gleichen Stromertrag bedeutend geringer ist als bisher öffentlich gefordert. Denn entscheidend ist nicht die installierte MW-Leistung, sondern allein der mit der installierten Leistung mögliche Stromertrag. Durch die neue Anlagenklasse 250m+ sinkt durch die exponentielle Wirkung der Windgeschwindigkeit in den Höhen von 250m+ der Flächenbedarf dramatisch. Den je nach erreichbaren Volllaststunden kann die benötigte Fläche für Windanlagen um die Hälfte oder sogar um fast zweidrittel schrumpfen, statt 2% also auf 1% oder weniger. Dieses Ergebnis der physikalischen Gesetzmäßigkeiten immer höherer Anlagen und deren Folgen ist an den Leistungszahlen der bereits neu installierten Anlagengeneration abzulesen.

Dieses Ergebnis entspannt die gesamte Flächendiskussion wie auch Abstandsdiskussion wie auch den Druck auf die Flächen und die Regional- wie Flächennutzungsplanungen wie auch die Rechtsprechung im Hinblick auf substanziellen Raum für Windanlagen geben zu müssen: Denn diesen Effekt hat die Rechtsprechung überraschenderweise bisher nicht berücksichtigt. Das wird zwangsläufig zu Änderungen in der Rechtsprechung

führen. Denn es kommt eben nicht auf die installierte MW an, sondern auf den mit installierten MW erzielbaren Stromertrag. Das wiederum ist erst durch die jüngste Entwicklung der besonders hohen Anlagen neu ins Blickfeld geraten

Es braucht also viel weniger Flächen als in den letzten Monaten behauptet, um die gleichen Stromerträge zu erzielen. Dies führt zu einer weiteren Folgerung: es sind nicht nur viele vorhandene Flächen nutzbar, die weit außerhalb von 1000m Abständen zu Wohnbebauungen jedweder Art liegen, sondern diese Flächen reichen auch in den nächsten Jahren aus, um die Ziele zu erreichen. Es besteht also derzeit überhaupt kein Druck näher an Wohnbebauungen heranzubauen oder in Schutzgebiete hinein zu bauen. Sollte dies eines Tages nötig werden, weil alle Flächen mit mehr als 1000m Abständen genutzt sind, so kann zu gegebener Zeit immer noch entschieden werden, ob der bis dahin geltende Abstand von 1000m unterschritten werden muss. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dafür kein Erfordernis erkennbar.

Das wird auch nicht dadurch entkräftet, dass die Projektierer am liebsten ertrag- und windreiche Standorte bevorzugen mit der Behauptung, dass man dort ja auch mehr Strom produzieren könne. Dies ist aber durch die heute möglichen Anlagenhöhen relativiert, da auch an weniger guten Standorten gute Stromerträge möglich sind. Dagegen sprechen zudem der sehr schlechte Zustand der Biodiversität in NRW (siehe die aktuellen Indikatorenberichte), die für einen Schutz gerade der diversen Schutzgebiete ohne industrielle Überprägung durch die heute großindustriellen Windanlagen sprechen. Da schon 25% aller Windanlagen in Schutzgebieten stehen (FAZ 19.03.19 unter Bezug auf eine Studie im Auftrag des BMU) ist hier dringend Einhalt zu gebieten. Aber auch das neue Ziel der EU wegen des schlechten Zustandes der Biodiversität bis zu 35% der Flächen der naturnahen Biodiversität vorzubehalten unterstreicht dies. Da Windanlagen zudem nicht im öffentlichen Interesse stehen (der Versuch dies durch einen neuen § 1 Abs. 5 EEG durchzusetzen ist im EEG 2021 bekanntlich gescheitert), allenfalls im politischen Interesse, sind Befreiungen in Schutzgebieten von den Bauverboten generell auszuschließen.

2. Der Druck der Projektierer seit 2017 auf die Flächen

Der Anhang 2 zum EEG heizt Klagen der Projektierer an angemessene Abstände zu unterschreiten und in Schutzgebiete zu drängen

Besonders verwerflich erscheint die erst 2017 auf Drängen der Windindustrie und insbesondere der Projektierer in den Anhang 2 zu

Referenzertragsberechnungen zu § 36h EEG eingefügte Nummer 7.1:

„Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich der Verlustfaktoren ermittelt. Der Bruttostromertrag ist der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt. Verlustfaktoren sind Strommindererträge aufgrund von

- a) Abschattungseffekten,
- b) fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage in Höhe von höchstens 2 Prozent des Bruttostromertrags,
- c) elektrischen Effizienzverlusten im Betrieb der Windenergieanlage zwischen den Spannungsanschlüssen der jeweiligen Windenergieanlage und dem Netzverknüpfungspunkt des Windparks,
- d) genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar

Aufmerksam sei gemacht auf die Punkte a) und d): Danach sind gemäß EEG auszugleichende Verlustfaktoren solche Mindererträge die aufgrund von genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar eintreten. Und wenn ein Wettbewerber seine Anlage unmittelbar vor eine eigene Windanlage oder des Wettbewerbs setzt und dadurch z.B. 30% Ertragsminderung erleidet, so reichen sich beide die Hände und bürden die Differenz dem privaten Stromendkunden auf, siehe unter 7.1.a). In welchem Gesetz gibt es ein derart die Effizienz und den Wettbewerb aushebelnde und Zahlungen für nicht erbrachte Leistung regelnde Zwangskostenübernahme Dritter, der Anwohner über die EEG-Umlagen.

So werden die EEG-Zahlungen künstlich hochgetrieben und immer ineffizientere Standorte gefördert, was den Durchschnitt aller Erträge zusätzlich senkt und die EEG-Umlage weiter erhöht.

Das heißt übersetzt: wegen Fledermäusen oder Rotmilan oder zu hohen Lärmwerten abgeschaltete oder gar nur gedrosselte Windanlagen werden durch das EEG und auf Kosten aller privater Stromkunden so gestellt, als ob die jeweils im Betrieb eingeschränkte Windanlage in vollem Umfang in Betrieb gewesen und durchgelaufen wäre. Die Regelung verführt sogar dazu, dass der Betreiber eine höhere finanzielle Leistung bekommt als er beim normalen Betrieb der Windanlage bekommen hätte. Da diese Regelung erst 2017 eingeführt wurde ergeben sich drei Ansätze.

1. Alle Windanlagen kommen auch ohne diese finanziellen Vergünstigungen aus, da sie auch schon zuvor mit betrieblichen Einschränkungen leben konnten und trotzdem errichtet wurden.
2. Windanlagen werden gerade in der Nähe von Wohngebieten und Schutzgebieten errichtet, also begründet diese Regelung einen Anreiz jedwede Abstände zu unterschreiten, weil sie sich um genehmigungsrechtliche Einschränkungen keine Sorgen machen müssen, sie werden dennoch in voller Höhe durch das EEG „entschädigt“ Das ist eine beispiellose Diskriminierung von betroffenen Anwohnern wie des Artenschutzes und kommt einer Aufforderung des Gesetzgebers gleich keine Abstände mehr zu achten und nicht eine nachhaltigere Umwelt in den Vordergrund zu stellen, sondern die finanziellen Interessen der Projektierer..
3. Der Rekordwert abgeregelten Stroms steigt auch dadurch, dass erst seit 2018 und 2019 diese nicht produzierten Strommengen zur Gesamtmenge hinzugekommen sind, ohne durch die Bundesnetzagentur bisher gesondert ausgewiesen zu werden.

Diese Regelung steht zudem dem Bezug zu § 36h EEG diametral entgegen, da dort ein finanzieller Ausgleich nur dann zu gewähren ist, wenn noch unzureichende Netzstrukturen eine vorrangige Einspeisung (derzeit) ausschließen.

Diese wenig bekannte Regelung war aber in den letzten Jahren ein wesentlicher Treiber der Diskussionen, die im vorliegenden Entwurf eine

vorläufige Lösung findet. Gerade der regulatorisch neue Anreiz jedwede finanziell nachteilige Betriebseinschränkung erstattet zu bekommen, egal wie nah oder laut zu einer Wohnbebauung oder wie nah zu einem Rotmilanhabitat usw. hat zu einer verbissenen Diskussion um Abstände geführt, ja diese geradezu angefeuert, deren Hintergründe regelmäßig verborgen blieben. Umso wichtiger erscheint es die faktischen Grundlagen des tatsächlichen Flächenbedarfs im vorherigen Kapitel deutlich zu machen.

Es liegt deshalb ebenso nahe, dass diese Regelung zeitnah gestrichen wird. Sie ist nicht erforderlich und heizt lediglich ein unnötige Auseinandersetzung zu Lasten der Anwohner an. In diesem Streit sind die Anwohner schon deshalb benachteiligt, weil sie über einen nur geringen unmittelbaren Zugang zu Politik verfügen, die Vertretungen der Windindustrie sich hingegen nicht nur in den klassischen großen Verbänden wie BWE, BEE, LEENRW, VDMA, BDEW, VKU usw wiederfinden, sondern auch in vielen dies unterstützenden Verbänden und Organisationen wie dem BUND und auch Greenpeace, was deren Stellungnahmen zum EEG 2021 zeigten.

3. Gründe für den Akzeptanzverlust der Anwohner

Der Akzeptanzverlust der Anwohner gegenüber Windanlagen hat vielerlei Gründe. Zu nennen sind zunächst die immer größeren und höheren Anlagen von heute 260m+. Das sind großindustrielle Anlagen, die niemand in seiner Nähe haben möchte. Die inzwischen erreichte Größe und Höhe ist ein wichtiges Kriterium und wird leider selten benannt.

Sodann ist der Lärm und die jahrelangen falschen Lärmprognosen und überforderten Überwachungsbehörden – wie sie erst kürzlich im sog. „Interimsverfahren“ aufgearbeitet wurden - ein wichtiger Grund. Die jahrelangen bis heute zu ertragenden zu hohen Lärmwerte bringen viele Anwohner an eine gesundheitliche Schwelle der Unzumutbarkeit.

Ein weiterer Grund sind die extrem hohen Renditen der Projektierer. Sie erreichen in der aktuellen Nullzinsphase derzeit beim Verkauf der errichteten Anlagen eine Rendite von bis zu 100%. Diese wiederum müssen die Anwohner zwangsweise über das EEG finanzieren.

Sodann sind Pachten für Standorte von Windanlagen von bis zu 150.000 Euro pro Standort pro Jahr für die betroffenen Anwohner eine Zumutung.

Denn auch diese müssen sie mit der zwangsweisen EEG-Umlage finanzieren.

Schließlich sind die Immobilienwertverluste schon lange ein großes Problem für betroffenen Anwohner. Für die Anwohner sind ihre Häuser in der Regel das einzige Kapital in das sie meist die ganze Lebensleistung hineinstecken. Gerade bei Abständen unter 1000m ist allerdings mit signifikanten Wertverlusten zu rechnen (Siehe Pressemitteilung und Studie des RWI vom 21.01.2019). Diese sollen sie nicht nur ertragen, sondern durch die erzwungenen EEG-Umlagebeiträge auch mit-finanzieren. Das bleibt schwer vermittelbar.

Rechtssicherheit für Anwohner ist seit Jahren eine ständige Forderung. Sie ging im Chor der Windlobby für deren „Planungssicherheit“ regelmäßig unter, obwohl das EEG doch schon bisher eine beispiellose 20jährige Vergütungsgarantie gewährt. Mit einem Mindestabstand von 1000m wird endlich auch den Anwohnern im Lichte der neuen Regelung gem EEG Anhang 2 Nr. 7.1. (aaO) ein dringend notwendiges Abwehrrecht mit mehr Rechtssicherheit gewährt. Leider kommt das den Anwohnern außerhalb geschlossener Wohnbereiche nicht zugute.

4. Kein vereinfachtes Repowering

Mit dem Jahr 2020/2021 auslaufende Windanlagen weiter zu betreiben ist weder klimapolitisch noch energetisch sinnvoll. Es würden nur in 20 bis 30 Jahre alte und völlig überholte Technik noch einmal hohe Subventionen gesteckt, die anders besser und für das Klima effizienter angelegt wären. Zudem ist davon auszugehen, dass andere Gründe hinter der Diskussion stecken. So haben die Anlagen in den ersten 10 Jahren im Vergleich zu heute nur rudimentäre Genehmigungsverfahren durchlaufen, ohne belastbare Lärmprognosen, ohne angemessene Umweltprüfungen und ohne Pflichten für Rückstellungen zwecks Finanzierung des Abrisses solcher Anlagen. Da die Schrottpreise solcher Anlagen heute keinen nennenswerten Ertrag mehr bringen, ist der Abriss mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden, die die Betreiber weit im Voraus aus den durchaus üppigen Erlösen aufbringen müssten aber selten im angemessenem Umfang tätigten. Diese durch einen Weiterbetrieb zu verlagern liegt nahe ist aber abzulehnen. Die besondere Rolle der Grundstücke (und der Pachtspflichten und –höhen)

sei zumindest erwähnt. Auch stehen ca. 1500 solcher Altanlagen im Bereich von unter 500 m zur Wohnbebauung, also in Bereichen, die zukünftig sicher ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen. Andernfalls würden weitgehend durch die mehr als fragwürdigen

Genehmigungsverfahren der ersten Jahre weiter rechtlos stehenden Anwohner in mehrfacher Hinsicht diskriminiert und die damaligen, heutigen Erkenntnisse in keiner Weise genügende Rechtstaatlichkeit, ausgehöhlt.

Viele dieser Alt-Anlagen sind durch natürlichen Verschleiß, beschleunigt durch den volatilen Betrieb, zudem inzwischen viel lauter als genehmigt oder zulässig, was generell überprüft werden müsste und zwar durch eine grundlegende Abnahmemessung, nicht die Nachbarn sehr viel schlechter stellende Überwachungsmessungen. Hierzu müssen die zuständigen Behörden in den nächsten Monaten ausreichend Personal zur Verfügung stellen. Außerdem wird ein Weiterbetrieb erst nach erfolgter Abnahmemessung möglich.

Aufgrund zu erwartender Schallüberschreitungen dürften viele nächtliche Betriebseinschränkungen die Folge sein. Es ist unverständlich, dass solche Maßnahmen immer noch nicht eingeleitet werden.

Viele Anwohner haben die große Last der alten Anlagen bis heute nur durchgehalten, weil sie hofften, dass die alten Anlagen nun endlich entfernt werden.

Auch die heute und in Zukunft zu erwartenden Größen und Höhen neuer Anlagen mit all ihre andersartigen Wirkungen bedürfen ordnungsgemäßer Genehmigungsverfahren nach heutigem neuen Standard.

Da die kleinen Anlagen zudem im Verhältnis sehr viel ineffizienter waren als heutige Anlagen es sind (aaO) sind auch in diesen Fällen die nun gefundenen Abstandsregeln anzuwenden.

5. Rechtsstaatlichkeit und Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz als Nachteil für Anwohner und Grund für einen 1000m Mindestabstand

Im Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvestbeschIG)vom Dezember 2020 soll insbesondere zugunsten der Windprojektierer eine verwaltungsgerichtliche Instanz aufgehoben werden mit dem seit Monaten

wiederholt geäußerten Argument, der sich für Projektierer einsetzenden Lobby-Verbände (BWE, BEE, BDEW u.a.), Nachbarschaftsklagen würden Windanlagen verhindern oder würden sogar missbräuchlich genutzt.

Diese Behauptungen seitens der Verbände sind durch keinerlei Zahlen belegt und mit den Fakten nicht vereinbar.^[SEP] Auch das Wirtschafts- und Umweltministerium (BMWi/BMU) legen dazu keinerlei belastbare Zahlen vor.

Es gibt in Deutschland fast keine Windanlagen, die durch Nachbarklagen verzögert oder verhindert werden.

Durch den Wegfall einer Gerichtsinstanz wird keine einzige Windanlage schneller oder kann erst nachträglich errichtet werden. Es gibt keinen Investitionsstau durch Nachbarklagen bei Windanlagen und es wird durch einen solchen Eingriff in die seit Jahrzehnten bewährte bürgernahe Rechtsstaatlichkeit keinerlei Investitionsstau aufgelöst.

Eine Projektgesellschaft, die einen Antrag nach Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Windanlage stellt, hat einen Anspruch auf diese Genehmigung, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Private Rechte Dritter haben keine Relevanz und vermögen eine Genehmigung in der Regel nicht zu verhindern. Um seine Interessen zu verfolgen, hat der betroffene Anwohner keine Wahl als gegen die Genehmigung Klage zu erheben.

Wenn betroffene Anwohner gegen eine Windanlage Klage erheben, hat die Klage zwar aufschiebende Wirkung, stoppt den Bau also formal. Jedoch beantragt der Projektierer umgehend die „sofortige Vollziehung“ der Baugenehmigung, die durch die Genehmigungsbehörde erfahrungsgemäß zu annähernd 100% in der Regel nach einem oder zwei Tagen erteilt wird. Damit ist die aufschiebende Wirkung der Klage faktisch beendet, bevor sie begonnen hat.

Der Rechtsweg in Eilverfahren vor Gerichten hiergegen, zwecks Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch Nachbarn, ist zu mindestens 90 Prozent erfolglos.^[SEP] Im Klageverfahren selbst können zudem Fehler im Genehmigungsverfahren fast immer, durch nachträgliche Auflagen in der Genehmigung, „geheilt“ werden. Mit solchen Folgen haben Projektierer keine Probleme und das ist auch allgemein bekannt. Deshalb

werden Windanlagen nach Erteilung einer Genehmigung und eines EEG-Vergütungszuschlags durch die Bundesnetzagentur immer umgehend errichtet, unbeschadet hiergegen laufender Gerichtsverfahren. Folglich sind Windanlagen in der Regel bereits lange in Betrieb, bevor das von Nachbarn angerufene zuständige Gericht verhandelt und ein Urteil spricht.

Tja und es fehlen seit Jahren ausreichende und qualifizierte wie motivierte Mitarbeiter in den Behörden und Gerichten. Das sind die häufigsten Gründe für langwierige Verfahren. Hier müsste die Politik ansetzen und nicht am Zusammenstreichen des Rechtsstaat.

Es braucht deshalb keiner gesetzlichen Regelungen zu einer „sofortigen Vollziehung“, wie im Gesetzentwurf umgesetzt, weil es diese in der Praxis seit Jahrzehnten, in einer insbesondere für die Projektierer von Windanlagen bewährten und objektiv belastbaren Form gibt. Das gilt erst recht für den geplanten Wegfall einer Gerichtsinstanz in solchen Verfahren. Angesichts der schon bisher starken Stellung von Projektierern und eingeschränkten Rechten von betroffenen Anwohnern würden die wenigen Möglichkeiten für die Anwohner, überhaupt ihre Rechte zur Geltung bringen können, massivst beschnitten. Zur Steigerung der niedrigen Akzeptanz in der Bevölkerung wird das erst recht nicht beitragen.

Nach internen Recherchen gibt es in ganz Deutschland aktuell überhaupt nur drei oder vier Verfahren, in denen in den letzten Jahren Windanlagen wegen einer Nachbarklage vorerst nicht errichtet wurden.^{[1][SEP]} Diese Verfahren betreffen allerdings Standorte von ca. 320-700 Meter Abstand von Windanlagen zu Wohnhäusern, mithin Abstände, die angesichts der zukünftig vorgesehenen (mehr oder weniger) 1.000 Meter Abstände, nicht mehr zu erwarten wären.

Wenn aber zugleich die 1.000-Meter-Mindestabstände von Windanlagen zu Wohnhäusern verlässlich kommen, fallen die bisher einzig relevanten Gründe, die den Bau von Windanlagen verzögerten (in wenigen Verfahren, s.o.) sowieso weg. Warum braucht es dann solch massiver Eingriffe bei Nachbarklagen in Jahrzehnte bewährte gerichtliche Instanzenzüge und Verfahren? Das ist weder denklogisch, noch erschließt es sich unabhängigen Dritten. Das heißt in der Praxis, dass trotz zahlreicher

Klageverfahren diese nur selten den Bau von Windanlagen behindert oder verzögert haben. Nachbarklagen per se als solche heranzuziehen (ohne auf ihre in solchen Fällen geringe Durchschlagskraft hinzuweisen), um einen Instanzenzug für diese (insoweit die Fakten verdrehende) kleine Interessengruppe der Projektierer entfallen zu lassen, ist eine beispiellose Einschränkung jahrzehntelanger bewährter Rechtsstaatlichkeit

Da auch keine Not, oder sonstigen besonderen oder außerordentlichen Umstände vorliegen, (s.o.) die einen solchen Schritt begründen könnten, sind der Wegfall einer verwaltungsgerichtlichen Instanz – wie der besondere Sofortvollzug – unverhältnismäßig, wenn nicht sogar verfassungswidrig. Er stellt ohne Not einen schweren Eingriff in das in sich abgewogene und austarierte Rechtsstaatssystem dar und verringert die rechtsdemokratische Teilhabe eines großen Teils der unmittelbar betroffenen Bevölkerung und bedient besondere Finanzinteressen einer sehr kleinen Gruppe von Projektierern mit starker verbands- und lobbyseitiger Unterstützung.

Angesichts dieser Umstände stellt sich die Frage nach Lösungen auch im Lichte des Beschlusses des BVerfG anders. Ein Mindestabstand von 1000m ist vielmehr ein notwendiges Korrektiv für den erheblichen Verlust jahrzehntelang gewährter nachbarlicher Abwehrrechte. Die Grundrechte Art 2, 3, 14, 20a GG sollen schließlich kein nachbarliches Ersatz- oder Auffangrecht sein.

C. Weitere Überlegungen für einen konsequenten 1000m Abstand zu jedem Wohnhaus

Neben der geschilderten jahrelangen Irreführung der Anwohner durch viel zu niedrige Lärmwerte durch Windanlagen (Interimsverfahren) und viele weitere ungeklärte Unsicherheiten für in unmittelbarer Nähe wohnende Anwohner, wie durch Unfallgefahren, Infraschall, Brände, wie auch den Immobilienwertverlusten usw. in Verbindung mit in Zukunft 250m+-Anlagen, ist ein rechtssicherer Abstand erst recht auch gegenüber einzelnen Wohnhäusern unerlässlich und sehr wünschenswert.. Denn nach wie vor sind die mit Abständen von unter 1000m einhergehenden Sonderlasten für

solche Anwohner unzumutbar. Sie werden in Zukunft bei solch hohen Anlagen faktisch enteignet, d.h. ihr Haus wird nicht oder kaum noch verkaufbar sein. Außerdem sind sie es die durch die Nähe dem Druck der Projektierer einer wachsenden Rechtsunsicherheit ausgesetzt werden.

Da aber – wie ausgeführt – der Flächendruck durch die Höhe und damit korrespondierende Windgeschwindigkeit erheblich gemindert ist und trotzdem die Stromproduktionsziele erreicht werden können ist es angemessen und zwecks Vermeidung diskriminierender Härten allen Zielen zuträglich allen Wohnhäusern im Außenbereich einen einheitlichen Mindestabstand von 1000m zu gewähren.

D. Anhang

Immobilienwertverluste

Windräder lassen Immobilienpreise sinken

Pressemitteilung vom 21.01.2019

Eine Studie des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zeigt, dass Windkraftanlagen zu sinkenden Preisen von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung führen können. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage sinkt im Durchschnitt um gut 7 Prozent. Für die Studie hat das RWI knapp 3 Millionen Verkaufsangebote auf dem Online-Portal Immoscout24 ausgewertet.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Windkraftanlagen, die in einem **Abstand von einem Kilometer** von einem Einfamilienhaus errichtet werden, führen im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um **7,1 Prozent**.
- Mit zunehmendem Abstand von der Windkraftanlage verringert sich der Effekt. Bei einem Abstand von **acht bis neun Kilometern** haben Windkraftanlagen **keine Auswirkungen** mehr auf die Immobilienpreise.
- Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück – etwa durch **Lärm und die Störung des Landschaftsbildes**.
- Wie die RWI-Studie zeigt, erleiden nicht alle Immobilien den gleichen Wertverlust: Am stärksten betroffen sind alte Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen. Dagegen verlieren **Häuser in Stadtrandlage** bei gleicher Entfernung zu einer Windkraftanlage kaum an Wert. Dies könnte daran liegen, dass in städtischen Gebieten Störungen des Landschaftsbildes oder Lärm weniger auffallen als auf dem Land.

„Auch wenn Windkraft eine wichtige Rolle für den Erfolg der Energiewende spielt, können die Auswirkungen für

Immobilienbesitzer im Einzelfall gravierend sein“, sagt Manuel Frondel, Leiter des Kompetenzbereichs „Umwelt und Ressourcen“ am RWI. „Die Installation einer Windkraftanlage kann für Hausbesitzer einen Vermögensverlust von mehreren zehntausend Euro bedeuten.“

Für die Studie hat das RWI knapp 3 Millionen Verkaufsangebote ausgewertet, die in der Zeit zwischen 2007 und 2015 auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Die Auswirkungen auf Immobilienpreise wurden dabei mittels eines hedonischen Preismodells geschätzt, das neben vielen Eigenschaften der Häuser und der sozioökonomischen Umgebung die exakte Distanz zwischen den Windkraftanlagen und den betrachteten Einfamilienhäusern berücksichtigt.

Soweit man einmal eine regionale Wertschöpfung durch Windanlagen unterstellt (die es volkswirtschaftlich nicht gibt aaO), sei es u.a. durch die Pachtzahlungen für Windstandorte vor Ort, oder aufgrund hoher Windstromproduktion der jeweiligen Windanlagen (allerdings zwangsfinanziert durch die privaten Stromendkunden bundesweit, aber auch der betroffenen Anwohner vor Ort), muss diese „Wertschöpfung“ ins Verhältnis gesetzt werden u.a. zum Wertverlust der umstehenden Immobilien. Wenn man von etwa je 1000 m Abstand zwischen drei Windanlagen und 10 Wohnhäusern ausgeht und etwa 20 % Wertminderung der Wohnhäuser (angenommener Wert pro Haus 500.000 Euro) durch die Windanlagen ausgeht, so verliert jeder Anwohner 100.000 Euro seines Vermögens, insgesamt sind das 1 Million Euro zum Nachteil der Anwohner. Für diesen unmittelbaren Verlust erhalten die Anwohner keinen Wertersatz.

Das ist deshalb besonders bitter, weil dieser Minderwert zu Lasten des Eigenkapitals der Immobilie geht und deshalb wie eine Enteignung wirkt. Denn die grundbuchabgesicherte Finanzierung einer Bank bleibt davon unberührt und sicher. Es sei denn die Fremdfinanzierung der Immobilie ist höher als 400.000 Euro. Das hätte ggfls dramatische Konsequenzen, je nach dem Verhalten der sichernden Bank. Das soll in dieser Beispielrechnung hier dahin stehen.

Selbst wenn Windanlagen über 20 Jahre neben den Pachtzahlungen einen höheren Nettogewinn aus dem Betrieb ziehen - wovon auszugehen ist – so kann dieser Gewinn doch nur durch die zeitgleiche bzw. vorausgehende Wertminderung der privaten Immobilien der Anwohner erfolgen. Der Wertverlust der Wohnhäuser ist dann die Bedingung bzw. Voraussetzung damit die Windräder überhaupt errichtet und erst dadurch die subventionierten “Gewinne” realisiert werden können. Und die Gewinne speisen sich zudem fast ausschließlich aus den Zwangszahlungen der privaten Stromendnutzer. Investoren sind also fiskalisch die Stromnutzer. Sie finanzieren die Windanlagen über die EEG-Umlage annähernd zu 100 %. Nur durch einen „rechtlichen Kniff“ (EEG) werden Dritte (Projektierer) in die Lage versetzt, auf Kosten dieser Dritten (Stromnutzer) sich als Investoren einzusetzen und hohe zweistellige Renditen zu erwirtschaften.

Keine regionale Wertschöpfung

Und dann sollen diese Anwohner es hinnehmen, dass ihre Immobilien massiv an Wert verlieren, statt bisheriger Ruhegebiete die Lärmbelastungen über Jahrzehnte zunehmen, auch wenn die gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden sollten, und die Lebensfreude in der Regel auch leidet. Der vermeintlichen „regionalen Wertschöpfung“ steht also nicht nur eine signifikante Wertminderung gegenüber, sondern die angebliche “regionale Wertschöpfung” wird überhaupt nur dadurch möglich, dass das Eigentum vieler Anwohner eingegriffen und dadurch massiv geschädigt wird.

Und woraus soll die “regionale Wertschöpfung” bestehen, außer Pachtzahlungen für wenige Grundstückseigentümer. Es ist fraglich, ob diese das dadurch generierte Geld überhaupt in der Region ausgeben. Das gilt nicht anders für die überregional tätigen Projektierer, die den exorbitant größten Anteil des durch die hohen EEG-Vergütungen ermöglichten Verkaufspreises in der Regel nach Errichtung abschöpfen. Arbeitsplätze vor Ort sind die absolute Ausnahme und bewegen sich bei einem bis drei Personen, wenn diese auch viele weitere Anlagen im Umkreis unterhalten.

Die spätere Betreibergesellschaft wiederum ist froh einigermaßen über die Runden zu kommen. In der Regel verdient sie kaum mehr als die Anlagen gekostet haben, da die Gewinnoptionen vom Projektierer durch den zuvor erfolgten Verkauf abgeschöpft wurden.

Und die möglichen Steuereinnahmen einer Gemeinde sind durch die Projektierer und den Verkauf und die Gewinnrealisierung dank des EEG zuvor auch gering.

Dies Ganze ist eine offensichtlich unsoziale Ungleichbehandlung, indem diesen Anwohnern ein „Sonderopfer“ aufgezwungen wird, ein „Sonderopfer“ weniger für die Gemeinschaft (wie auch nicht fürs Klima, sie oben) als vielmehr für hohe Sonderrenditen solcher Projektierer. Erwirtschaftet nicht aus eigenen marktwirtschaftlichen Anstrengungen heraus, sondern aufgrund gesetzlich garantierter Subventionen.

Hinzu kommt, dass dies durchweg nur die ländliche Bevölkerung trifft, die städtische Bevölkerung hingegen nach dem St. Florian-Prinzip wegschaut oder in Umfragen sogar Verständnis äußert. Während in den Städten der Druck wegen Lärmschutz auf die Einrichtung von immer mehr 30kmh-Zonen hinausläuft, wird den Bewohnern auf dem Land mit den flächendeckenden und emittierenden Windindustriegroßanlagen ein steter höher werdender Lärmpegel zugemutet. Dabei hat gerade die städtische Bevölkerung einen viel höheren CO₂-Fussabdruck, lässt aber nicht erkennen, wo sie bei sich anfängt etwas für Klima, Biodiversität und Artenschutz zu tun. Bäume pflanzen Bewohner auf dem Land nicht Städter.

Hierzu sei auch an das wegweisende Buch „Die Schweigespirale“ von Frau Prof. Nolle-Neumann erinnert. Dort findet man die Antworten. Der u.a. von den Projektierern gerne abschätzig verwendete Begriff „Nimby“ für solche Anwohner, die sich mit Windindustriegroßanlagen im unmittelbaren Umfeld kritisch beschäftigen, die sich um ihre Heimat kümmern und einsetzen, heute erwünscht und wichtiger denn je, bekommt in einem solchen Umfeld und im Lichte solcher Folgen eine ganz andere, positive Bedeutung.

Wenn die Politik ernsthaft an einer Erhöhung der Akzeptanz einer Energiewende interessiert ist, dann werden in dieser Stellungnahme eine Reihe von Ansätzen gezeigt, an denen ernsthaft angesetzt werden müsste. Dazu gehören zu allererst angemessene und sozial ausgewogene Abstände zu allen Wohnhäusern. Das ist nunmehr festzuschreiben.

Ein erster unabwendbarer Schritt muss die Offenlegung der Renditen der Projektierer beim Verkauf der „entwickelten“ Windanlagen sein (Pachtverträge, Kaufvertrag Windanlage, Verkaufsverträge). Denn es handelt sich um zwangsweise durch die privaten Stromnutzer finanzierte Mittel mit einem Anspruch auf Transparenz effizienter Mittelverwendung. Denn nur so kann eine Transparenz in die enteignenden Eingriffe durch die Genehmigung und den späteren Betrieb der Windräder in das Eigentum der Anwohner erreicht und in einem zweiten Schritt ausgeglichen werden. Durch die Übernahme in den Bundeshaushalt von 11 Mrd. Euro der inzwischen auf über 30 Mrd. Euro angestiegenen EEG-Umlage durch den Staat sollte dies auch im Interesse der Bundesregierung und des Parlaments und des Landes NRW sein